lagniter Areisblatt.

Nro. 18.

Donnerstag, ben 30. April

1885.

Befanntmadungen boberer Beborben.

Boligei, Berordnung, betreffend ben Bertauf und die Aufbewahrung von Giften und giftigen Stoffen. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesethe über die Bolizei. Berwaltung vom 11. Mars 1850, sowie ber §§ 34 und 56 M 5 ber Gemerbe Ordnung vom 21. Juni 1869, verordnen mir unter Ausbebung aller bisher von uns erlaffenen biegfallfigen Borfdriften, fur ben Umfang unferes Bermaltungebegirtes, mas folgt:

§ 1. Das Feilhalten und ber Berfauf bon Sitten und giftigen Stoffen jeglicher Art, insbesondere der in der Anlage I aufgeführten birekten sowie der in der Anlage II. bezeichneten indirekten Gifte ift, außer den

Berichern, nur denjenigen Bersonen gestattet, welche hierzu eine besondere Genehmigung erbalten haben. Diese Senehmigung ift in den Städten bei der Stadt-Bolizei-Bermaltung, auf bem Lande bei dem Kreis-kandrathe nachusuden. Dieselbe darf nur dann ertheilt werden, wenn derzenige, welcher eine solche Genehmigung nachsucht, in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zwerlässig zu erachten ist.

§ 2. Die Aportieter bedürfen einer folden Genehmigung nicht.

Bezüglich ber Ausbewahrung, Abgabe und Bersendung der in der Anlage I und II., sowie der in den Tabellen B. und C. ber Pharmacopoea germanica verzeichneten Gifte Seitens der Apothefer, verbleibt es bei den bisber geltenden Beitimmungen.

§ 3. In Betreff bes Verfebrs mit Giften und giftigen Stoffen gelten für alle übrigen Gewerbeitreibenden nachsebende Borichtiften, mit der Maggabe, daß die in der Reichsbervednung vom 4. Januar 1875, beitreffend ben Bertehr mit Arzueimitteln, aufgesübrten giftigen Maaren von Brodugenten und Fabrifanten nur im Grofibandel an Raufleute und Apotheter abgegegen werden burfen, und der weitere Bertrieb berfeiben nur in ben Apotheten ftatifinden barf

2 Der handel mit Giften und giftigen Stoffen, insbesondere mit den in den Anlagen I. und II. genannten,

barf nicht im Umbergiehen betrieben merben.

darf nicht im Umberziehen beirieben werden.

5.5. Rammerjäger, und andere Gewerbetreibende, welche sich mit der Anwendung von Gisten zum Bertilgen schäligere Thiere beschäftigen, dursen das Gist nur selbst auslegen, es unter seiner Bedingung dem Käufer zum Selbstgebrauche Aberlassen, und haben im Uebrigen nachtebende Borschisten zu besolgen:

a) Die Sistsosse müssen Anweizungen ausbewahrt werden, und die zum Ansbewahren und Transporte der Serordung gegebenen Anweizungen ausbewahrt werden, und die zum Ansbewahren und Transporte der Siste dienenden Gesähe müssen wie katkarem Raterial, wohl verschlossen und mit der Ausschrift "Gist", der Angabe des Indalts, sowie mit 3 Areuzen (††) bezeichnet sein.

b) Die Bistsosse das Indalts, sowie mit 3 Areuzen (††) bezeichnet sein.

b) Die Bistsosse das Indalts, sowie mit 3 Areuzen (††) bezeichnet sein.

c) Arsenikorävarate dursen nur in augensällig als ungenießbar sich darbietenden Mischungen und angewandt werden; sie müssen viellnetes sewechelung mit Abrungsmitteln sur Menschen und hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden; sie müssen viellnetes sedom durch Ansehen und Sexud vom Senusse absichtenken.

c) Arsenikorävarate dürsen nur mit 1 Theil frisch gealühten Kienzuses und 1 Theil Sattarün auf 24 Abeile

e) Arfenitpraparate burfen nur mit 1 Theil frifch geglübten Rienruges und 1 Theil Saftgrun auf 24 Theile

Arfenik angewandt werben.

d) Bergiftetes Getreibe auf Felbern und in geschloffenen Raumen nur, nachbem es mit einer in die Augen fallenden dauernden Farbe berartig gefärbt ift, daß es bierdurch unzweiselbaft von unvergiftetem Getreibe untericbieben werden fann.

e) Beim Auslegen bes Giftes muß fiets fo vorfichtig verfahren werben, bag Menichen und Sausibiere feinen Schaben erleiben fonnen.

§ 6. Der Berfauf und Gebrauch arfenikartiger Farben ju buntem Papier, Tapeten, Bimmeranftrichen, Kenfer, Nouleaux, Gardinen, Tarlaians und Zeugen, sowie der Handel mit und das Borräthighalten von allen Stoffen, welche mittelft arfenishaltiger Kurben gefarbt, bedruckt, oder nehrtichen find und endlich der Bertauf arfenithaltiger Farden in Tuschkästen ift, soweit dazu nicht von uns ensentieden find und endlich der Bertauf arfenithaltiger Farden in Tuschkästen ift, soweit dazu nicht von uns elsenbere Ersaubniß ertheilt ift, unterfagt. Derartige, sowie alle giftige Farden durfen weder bei Kinderspielzeug, noch bei Juckerwerk, Pfefferkuchen und andere Konditerwaaren verwandt und durfen berartig bereitete Baaren überhaupt nicht feilge-

§ 7. Die Borräthe der in der Aulage I. aufgeführten Sifte und giftigen Farbewaaren — mit Ausnahme von Phosphor und beffen Bubereitungen (§ 8) - durfen nur in befonderen, von ben gewöhnlichen Gelichafieraumen getrennten, nur für biejen 3med beftimmten, und außer der geich der geschäftlichen Benutung ftets verschloffen ge-haltenen Raumlichkeiten (Giftsammern) aufbewahrt werden.

Die Giftlammern burfen nur ben Geschäfts-Inhabern und vollfährigen Seschäftsgehilfen juganglich und

muffen durch das Lageslich: gut erhellt und reinlich gehalten fein. In den Giftfammern muffen die direften Giften in feften dauerhaften, wohl verfchloffenen auf fchwarzen Schilbern mit weißer Schrift beutlich in Delfarben fignirten Gefägen aufbewahrt und fo geordnet fein, daß die veridiedenen Rategorien ber Gifte nicht unter und nebeneinander fteben, fondern: A. Die arfenithaltigen.

B. die quedfifberhaltigen und

C. die blaufaure- (cnan.) haltigen nebft ben übrigen gu ben diretten Giften gablenben Stoffen, in gefondert verichloffenen Abibeilungen ober Schränten mit entsprechender Signatur enthalten find. In jeber